

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs1;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §62 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Fertigungsklausel "Für den Landeshauptmann" lässt keinen Zweifel darüber, daß der Bescheid vom Landeshauptmann erlassen wurde. Auch die Bezugnahme auf die Bundes-ÜberwachungsgebührenV im Spruch des Bescheides spricht dafür, daß der Bescheid tatsächlich vom Landeshauptmann erlassen wurde und diesem zuzurechnen ist und es sich bei der Fertigungsklausel nicht etwa bloß um ein der Berichtigung gem § 62 Abs 4 AVG zugängliches Versehen handelt (Hinweis E 2.7.1980, 2615/79, VwSlg 10192 A/1980; B 10.12.1986, 86/11/0007, VwSlg 12329 A/1986).

Schlagworte

Behördenbezeichnung Fertigungsklausel Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg/1 Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030088.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>